

VERFAHRENSVERMERKE

„Steinreuth“

1. DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 02.05.2022 GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 13.05.2022 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB SOWIE DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 06.03.2023 HAT IN DER ZEIT VOM 20.03.2023 BIS 21.04.2023 STATTFUNDEN.
3. ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 30.10.2023 WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 06.05.2024 BIS 07.06.2024 BETEILIGT.
4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM 30.10.2023 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 06.05.2024 BIS 07.06.2024 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
5. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDERATS VOM 09.09.2024 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 ABS. 1 BAUGB IN DER FASSUNG VOM 09.09.2024 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KIRCHENDEMENREUTH, DEN 10. Sep. 2024

G. Kellner

1. BÜRGERMEISTER, DR. G. KELLNER



6. DER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 09.09.2024 WIRD DARAUFHIN AUSGEFERTIGT.

KIRCHENDEMENREUTH, DEN 10. Sep. 2024

G. Kellner

1. BÜRGERMEISTER, DR. G. KELLNER



7. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 11.09.2024 GEMÄß § 10 ABS. 3 HALBSATZ 2 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDE ZU JEDERMANNNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT INKRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 4 BAUGB UND DIE §§ 214 UND 215 BAUGB WIRD HINGEWIESEN.

KIRCHENDEMENREUTH, DEN 15. Oct. 2024

G. Kellner

1. BÜRGERMEISTER, DR. G. KELLNER

